

2018-03-12

**Friedhofsgebührenordnung**  
für die Friedhöfe in Neu Kaliß, Kaliß und Raddenfort  
vom 07.03.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Neu Kaliß die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neu Kaliß, Kaliß und Raddenfort. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

**§ 3**

**Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätte

-für einen Sarg für 25 Jahre 230,00 EUR

##### Wahlgrabstätte

-für einen Sarg je Grabbreite für 25 Jahre 250,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte  
je Grabbreite und Jahr 10,00 EUR

##### Wahlgrabstätte

-für eine Urne je Grabbreite für 25 Jahre 200,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte  
je Grabbreite und Jahr 8,00 EUR

##### Rasewahlgrabstätte (incl. FUG und Pflege)

- für einen Sarg je Grabbreite für 25 Jahre 1.200,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 48,00 EUR

##### Rasewahlgrabstätte (incl. FUG und Pflege)

-für eine Urne in der Gemeinschaftsanlage je Grabbreite für 25 Jahre 750,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer  
Rasewahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 30,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt: 10,00 EUR

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

#### 3. Pflegegebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 20,00 EUR

frühestens nach  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Pflegegebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben.

#### 4. Verwaltungsgebühren

Bestattungs-u. Verwaltungsgebühr je Bestattung 60,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 23,00 EUR

#### 5. Benutzungsgebühren

- für die Benutzung der Kapelle 100,00 EUR

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 7

### Zurücknahme des Nutzungsrechts

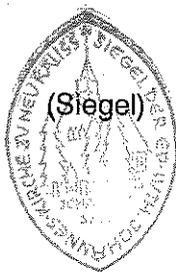
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

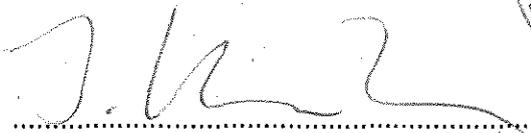
## § 8

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 07.11.2006 außer Kraft.

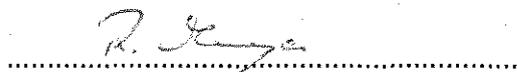
Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Neu Kaliß am





I. Millon (Pastorin)

Vorsitzendes Mitglied  
des Kirchengemeinderates



R. Meyer

Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Mecklenburg genehmigt am 28.03.2018.